

Satzung der Gemeinde Bordesholm über das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern (Plakatierungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S.57), der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl.2003, S. 631) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bordesholm vom 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über das Anbringen und Aufstellen von Werbeträgern der Gemeinde Bordesholm gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Gemeinde Bordesholm.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind alle Gemeindestraßen sowie Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereich der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gesattlung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit sie nicht unter Abs. 1 fallen), Briefkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Werbeträger im Sinne dieser Plakatierungssatzung sind Plakate, Plakattafeln, Werbepreparaten, Werbeschilder und Hinweisschilder.

§ 3 Erlaubnispflichtige Nutzungen

- (1) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten, Plakatständern, Werbepreparaten, Hinweisschildern oder Werbebannern sowie das Anbringen von Plakattafeln auf den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen der Gemeinde Bordesholm stellt eine Sondernutzung dar und bedarf grundsätzlich der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Ausnahmen sind in den §§ 4 und 7 geregelt.
- (3) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) In Ortsdurchfahrten oder Gemeindestraßen bedürfen folgende Plakatierungen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung:

Plakatierungen der örtlichen Vereine, Verbände und Kirchengemeinden für Veranstaltungen/Aktionen in der Gemeinde Bordesholm wie z. B. Sportveranstaltungen, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Laternenumzüge usw.

Abweichend von § 6 Abs. 2 dürfen jedoch max. **10** Plakate aufgestellt werden.

- (2) Die folgenden Auflagen und Bedingungen sind jedoch auch für die erlaubnisfreien Sondernutzungen zu beachten.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Plakatierungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich beim Amt Bordesholm zu beantragen:

- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

- a. Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers
- b. Angaben über den Grund (Art, Tag und Ort der Veranstaltung), den Zeitraum der Plakatierung, Anzahl und Größe der Plakatträger
- c. Einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen und unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Plakatierungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Ändern sich dem Antrag oder die der Plakatierungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Allgemeine Auflagen

- (1) Die Werbeträger sind bis zur Größe DIN A 0 zulässig.

- (2) Für jedes Ereignis sind insgesamt höchstens **6 Werbeträger** in folgenden Straßenzügen zulässig:

- Heintzestraße, Holstenstraße, Bahnhofstraße (bis 2 Werbeträger)
- Kieler Straße (L 318) (bis zu 4 Werbeträger)

In allen anderen Straßenzügen ist das Plakatieren unzulässig.

- (3) Es dürfen beidseitig bedruckte Werbeträger verwendet werden. Sofern Werbeträger verwendet werden, die doppelt Rücken an Rücken zu beiden Seiten zeigend aufgestellt werden, gelten diese **als 1 Plakat** (z. B. Hohlkammerplakate). Je Standort ist nur **1 Werbeträger** zulässig.

- (4) Plakatierungen von/an Verkehrszeichen, -anlagen und- leiteinrichtungen (Schilder, Schutzplanken, Ampeln, Schilderpfosten etc.) sowie Brücken, Schutzgeländern und Bäumen sind zu unterlassen.

Es ist lediglich erlaubt, Werbeträger an Baumpfosten (Dreipfostenschutz) sowie an Straßenlaterne-
nen anzubringen, ohne diese zu beschädigen.

- (5) Die Werbeträger sind so aufzubauen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen. Insbesondere dürfen sie den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder gefährden. Die Werbeträger dürfen weder in das Lichtraumprofil der Straße noch des Rad- und Gehweges hineinragen.

An Kreuzungen, Einmündungen, Ein-, Aus- und Zufahrten muss der Sichtwinkel frei bleiben. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen darf ebenfalls nicht behindert werden.

- (6) Die Werbeträger sind sturmsicher zu befestigen, ohne dass hierdurch Schäden an Straßenlampen entstehen (z. B. durch Klebebandreste, Draht, Nägel oder scharfkantiges Befestigungsmaterial).
- (7) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Befestigung ist vom Aufsteller zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Sie dürfen das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten.
- (8) Die Werbung auf Straßengrundstücken ist auf den Bereich der Ortsdurchfahrt (OD) nach § 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) zu beschränken.
- (9) Plakatierungen dürfen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Veranstaltung/Aktion erfolgen. Sie sind innerhalb von 3 Tagen nach dessen Ende wieder zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Plätze sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Plakatierungen, die auf Termine für später stattfindende Veranstaltungen (z. B. Vorverkauf für Konzerte) hinweisen, dürfen für eine Dauer von max. 4 Wochen erfolgen.

In begründeten Einzelfällen kann von den in diesem Absatz genannten Fristen abgewichen werden.

- (10) Für alle eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung) sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Gemeinde bzw. dem Amt Bordesholm oder dritten aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.
- (11) Die Amtsverwaltung ist berechtigt, einen entsprechenden Versicherungsnachweis einzufordern.

§ 7

Besondere Auflagen für Wahlen

- (1) Für die Plakatwerbung in Wahlkampfzeiten sind in folgenden Bereichen Großstellwände aufgestellt:
- Parkplatz Am Blöcken
 - Dreiecksplatz - Eidersteder Straße/Holstenstraße
 - Einmündung Mühlenstraße / Steindamm (ggü. REWE-Parkplatz-Bahnseite)
 - Moorweg Höhe Bolzplatz
 - Moorweg gegenüber Einmündung Mühlenstraße
 - Heintzestraße neben Buswartehäuschen/Amtmannspark
 - Holstenstraße Einmündung Bahnhofstraße
 - Grünfläche EDEKA/Bahnhofstraße
- (2) Die Stellwände stehen allen Parteien zur freien Verfügung. Plakatierungen für Wahlen sind ausschließlich an den in Abs. 1 genannten Großstellwänden zulässig.

- (3) Ergänzend zu Abs. 2 dürfen die zugelassenen politischen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen mit max. 10 Plakaten außerhalb der Großstellwände werben. Die Plakate dürfen 7 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Wahlkreiskandidatinnen/Wahlkreiskandidaten außerhalb der Gemeinde. Ebenso gilt für die Dauer einer angemeldeten Informationsveranstaltung (Info-Stand) eine Ausnahme. Dort darf in einem Umkreis von max. 50 m zusätzlich Wahlwerbung betrieben werden.
- (4) Die Erlaubnis für die Plakatierung ist spätestens 3 Tage vor Beginn des Wahlkampfes beim Amt Bordesholm zu beantragen.
- (5) Die Wahlplakate sind spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.
- (6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Auflagen aus § 6.

§ 8 Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis für das Plakatieren wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über Verwaltungsgebühren des Amtes Bordesholm erhoben.

Es kann eine angemessene Kaution festgesetzt werden, die nach Entfernung der Plakate zurückzahlen ist.

Für kirchliche, gemeinnützige oder gemeindliche Veranstaltungen, sowie für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interesse dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird diese nach dem Katalog des § 56 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Pflichtigen nach § 238 des Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein (LVwG) beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von Daten unter Beachtung der Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben aus Datenbeständen, die die Antragstellerin/der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie aus Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Baugenehmigungsunterlagen, Meldedatei, gewerberechtlichen Anmeldungen und straßenverkehrsrechtlichen Anträgen bzw. Genehmigungen.
- (3) Soweit zur Veranlagung einer Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bordesholm, den 02.04.2019

Gemeinde Bordesholm
Bürgermeister
gez. Ronald Büssow

LS.